



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Haushaltskontrollausschuss*

---

**2011/0210(COD)**

10.11.2011

# STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1083/2006 im Hinblick auf rückzahlbare Beihilfe und Finanzierungstechniken (KOM(2011)0483 – C7-0215/2011 – 2011/0210(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jens Geier

PA\_Legam

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Da sichergestellt werden muss, dass die Mitgliedstaaten und auch die Kommission den Einsatz der *Finanzierungsinstrument* angemessen überwachen können, damit u. a. die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Informationen zur Art der genutzten Instrumente und zu den entsprechenden Maßnahmen, die im Rahmen dieser *Instrumente* vor Ort ergriffen wurden, zur Verfügung stellen können, muss eine Bestimmung zur Berichterstattung eingeführt werden. Auf diese Weise könnte die Kommission auch die Gesamtleistung der Finanzierungsinstrumente besser bewerten.

##### *Geänderter Text*

(5) Da sichergestellt werden muss, dass die Mitgliedstaaten und auch die Kommission den Einsatz der *Finanzierungsinstrumente und der rückzahlbaren Beihilfen* angemessen überwachen können, damit u. a. die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Informationen zur Art der genutzten Instrumente und *rückzahlbaren Beihilfen und* zu den entsprechenden Maßnahmen, die im Rahmen dieser *Maßnahmen* vor Ort ergriffen wurden, zur Verfügung stellen können, muss eine Bestimmung zur Berichterstattung eingeführt werden. Auf diese Weise könnte die Kommission auch die Gesamtleistung der Finanzierungsinstrumente *und der rückzahlbaren Beihilfen* besser bewerten.

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Um sicherzustellen, dass die finanzielle Beteiligung, die von Verwaltungsbehörden in die Finanzierungsinstrumente eingezahlt und in eine Ausgabenerklärung aufgenommen wurde, wirksam innerhalb

##### *Geänderter Text*

(6) Um sicherzustellen, dass die finanzielle Beteiligung, die von Verwaltungsbehörden in die Finanzierungsinstrumente eingezahlt und in eine Ausgabenerklärung aufgenommen wurde, wirksam innerhalb

eines festgelegten Zeitrahmens verwendet wurde, ist eine Verpflichtung im Hinblick auf Finanzierungsinstrumente einzuführen, die besagt, dass die Beteiligung für zuschussfähige Ausgaben innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der einschlägigen bescheinigten Ausgabenerklärung zu nutzen ist. Wurde die in Rede stehende Beteiligung im angegebenen Zeitraum nicht genutzt, so ist die folgende Ausgabenerklärung entsprechend zu korrigieren, indem die nicht verwendeten Mittel abgezogen werden.

eines festgelegten Zeitrahmens verwendet wurde, ist eine Verpflichtung im Hinblick auf Finanzierungsinstrumente einzuführen, die besagt, dass die Beteiligung für zuschussfähige Ausgaben innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der einschlägigen bescheinigten Ausgabenerklärung zu nutzen ist. Wurde die in Rede stehende Beteiligung im angegebenen Zeitraum nicht genutzt, so ist die folgende Ausgabenerklärung entsprechend zu korrigieren, indem die nicht verwendeten Mittel abgezogen werden. ***In diesem Fall muss auch eine Anpassung der zuschussfähigen Verwaltungskosten oder -gebühren vorgenommen werden, damit die Verwaltungskosten oder -gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtleistung des Finanzierungsinstruments stehen.***

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Um die Einhaltung des Artikels 61 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die der Kommission zu übermittelnde Ausgabenerklärung alle Informationen enthält, welche die Kommission für die Erstellung von Rechnungen benötigt, die das Vermögen der Europäischen Union und den Haushaltsvollzug wahrheitsgetreu abbilden.

##### *Geänderter Text*

(7) Um die Einhaltung des Artikels 61 Absatz 2 ***sowie der Vorschriften des Titels VII*** der Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die der Kommission zu übermittelnde Ausgabenerklärung alle Informationen enthält, welche die Kommission für die Erstellung von Rechnungen benötigt, die das Vermögen der Europäischen Union und den Haushaltsvollzug wahrheitsgetreu abbilden.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 67a

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Folgender Artikel 67a wird eingefügt:

„Artikel 67a

Berichte zum Einsatz von  
Finanzierungsinstrumenten

1. Die Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission bis zum 31. Januar und zum 15. September jedes Jahres *eine* speziellen Bericht für den Zeitraum bis zum 31. Dezember bzw. 30. Juni zu den Vorhaben, die Finanzierungsinstrumente beinhalten.

2. Der in Absatz 1 genannte Bericht muss für jedes Finanzierungsinstrument die folgenden Informationen umfassen:

a) Beschreibung des  
Finanzierungsinstruments **und**  
Durchführungsregelungen;

b) Nennung der Organisationen, die das Finanzierungsinstrument umsetzen, einschließlich derjenigen, die über Holding-Fonds agieren, sowie eine Beschreibung des Verfahrens, das zu ihrer Auswahl geführt hat;

c) Daten der Zahlungen und Beträge der Beihilfe aus den Strukturfonds und der nationalen Kofinanzierung, die in das Finanzierungsinstrument geflossen sind;

d) Daten und entsprechende Beträge, die in der Ausgabenklärung enthalten sind, welche der Kommission übermittelt

#### *Geänderter Text*

(4) Folgender Artikel 67a wird eingefügt:

„Artikel 67a

Berichte zum Einsatz von  
Finanzierungsinstrumenten **und**  
**rückzahlbaren Beihilfen**

1. Die Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission bis zum 31. Januar und zum 15. September jedes Jahres *einen* speziellen Bericht für den Zeitraum bis zum 31. Dezember bzw. 30. Juni zu den Vorhaben, die Finanzierungsinstrumente **oder rückzahlbare Beihilfen** beinhalten.

2. Der in Absatz 1 genannte Bericht muss für jedes Finanzierungsinstrument **und jede rückzahlbare Beihilfe** die folgenden Informationen umfassen:

a) Beschreibung des  
Finanzierungsinstruments **bzw. der**  
**rückzahlbaren Beihilfe sowie die**  
**jeweiligen** Durchführungsregelungen;

b) Nennung der Organisationen, die das Finanzierungsinstrument **bzw. die**  
**rückzahlbare Beihilfe** umsetzen, einschließlich derjenigen, die **im Falle eines Finanzierungsinstruments** über Holding-Fonds agieren, sowie eine Beschreibung des Verfahrens, das zu ihrer Auswahl geführt hat;

c) Daten der Zahlungen und Beträge der Beihilfe aus den Strukturfonds und der nationalen Kofinanzierung, die in das Finanzierungsinstrument **bzw. die**  
**rückzahlbare Beihilfe** geflossen sind;

d) Daten und entsprechende Beträge, die in der Ausgabenklärung enthalten sind, welche der Kommission übermittelt

wurden, und Daten und Beträge, die durch die Kommission zurückerstattet wurden;

e) Beträge der Beihilfe aus den Strukturfonds und der nationalen Kofinanzierung, die vom Finanzierungsinstrument gezahlt wurden.“

wurden, und Daten und Beträge, die durch die Kommission zurückerstattet wurden;

e) Beträge der Beihilfe aus den Strukturfonds und der nationalen Kofinanzierung, die vom Finanzierungsinstrument gezahlt wurden.“

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 78 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Dem Artikel 78 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die finanzielle Beteiligung an Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 44, die in eine Ausgabenerklärung aufgenommen wurde und nicht als zuschussfähige Ausgabe in Übereinstimmung mit dem zweiten Unterabsatz dieses Absatzes innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der betreffenden, bescheinigten Ausgabenerklärung verwendet wurde, ist von der nächsten bescheinigten Ausgabenerklärung abzuziehen.“

#### *Geänderter Text*

(5) Dem Artikel 78 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die finanzielle Beteiligung an Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 44, die in eine Ausgabenerklärung aufgenommen wurde und nicht als zuschussfähige Ausgabe in Übereinstimmung mit dem zweiten Unterabsatz dieses Absatzes innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der betreffenden, bescheinigten Ausgabenerklärung verwendet wurde, ist von der nächsten bescheinigten Ausgabenerklärung abzuziehen. ***In diesem Fall sind zuschussfähige Verwaltungskosten oder -gebühren auf den Betrag beschränkt, der dem Verhältnis der zuschussfähigen Ausgaben ohne Verwaltungskosten oder -gebühren zu der finanziellen Beteiligung entspricht, die ursprünglich in die Ausgabenerklärung aufgenommen wurde.***“

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 78a

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Folgender Artikel 78a wird eingefügt:

„Artikel 78a

Informationspflicht in Ausgabenerklärung

Die der Kommission zu übermittelnde Ausgabenerklärung enthält alle Informationen, die erforderlich sind, damit die Kommission Rechnungen in Übereinstimmung mit Artikel 61 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 erstellen kann.

Für die Festlegung einheitlicher Bedingungen zur Anwendung dieses Artikels wird die Kommission ermächtigt, Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzunehmen.“

#### *Geänderter Text*

(6) Folgender Artikel 78a wird eingefügt:

„Artikel 78a

Informationspflicht in Ausgabenerklärung

Die der Kommission zu übermittelnde Ausgabenerklärung enthält alle Informationen, die erforderlich sind, damit die Kommission Rechnungen in Übereinstimmung mit Artikel 61 Absatz 2 **sowie mit Titel VII** der Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 erstellen kann.

Für die Festlegung einheitlicher Bedingungen zur Anwendung dieses Artikels wird die Kommission ermächtigt, Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzunehmen.“

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates im Hinblick auf rückzahlbare Beihilfe und Finanzierungstechniken
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2011)0483 – C7-0215/2011 – 2011/0210(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 13.9.2011
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 13.9.2011
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Jens Geier 22.9.2011
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	10.11.2011
<b>Datum der Annahme</b>	10.11.2011
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                   17 -:                    1 0:                    0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Marta Andreasen, Inés Ayala Sender, Andrea Češková, Jorgo Chatzimarkakis, Martin Ehrenhauser, Jens Geier, Gerben-Jan Gerbrandy, Ingeborg Gräbke, Ville Itälä, Iliana Ivanova, Monica Luisa Macovei, Jan Mulder, Crescenzo Rivellini, Paul Rübig, Bart Staes, Georgios Stavrakakis
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Zuzana Brzobohatá, Christofer Fjellner, Ivailo Kalfin